

gen die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Schutz ihrer Arbeiterrechte und Interessen in der Produktion ... sind“. Durch die volkdemokratischen staatlichen Organe wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Führung der Wirtschaft verwirklicht.

Nur in einem Staat, in dem die Arbeiterklasse die ökonomische und politische Macht besitzt, ist die Freiheit des Menschen gesichert, und er kann seine demokratischen Rechte voll wahrnehmen; seine Würde wird gewahrt. Im Bonner Klassenstaat der 300 Führer der großen Konzerne und Banken — und das offenbart das Betriebsverfassungsgesetz sehr eindrucksvoll — bleibt von der Freiheit und Würde des Menschen nur das Geschrei darüber übrig.

Der Kampf der westdeutschen Arbeiter gegen das Betriebsverfassungsgesetz ist gleichzeitig ein Kampf um demokratische Grundrechte.

Das Bonner Grundgesetz erklärt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Artikel 3). Daß dieses, demokratische Grundrecht nur scheinheilig proklamiert wird, beweist das Verbot der KPD und der Terror gegen die Friedenskämpfer. Das Betriebsverfassungsgesetz schränkt selbstverständlich diesen Gleichberechtigungsgrundsatz ebenfalls ein, indem es z. B. den Jugendlichen nicht die gleichen Rechte wie den sonstigen Arbeitern zugesteht, sondern nur eine Jugendvertretung zuläßt. Diese kann nur mit beratender Stimme an bestimmten Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen.

Dieses Prinzip der Gleichberechtigung im Bonner Grundgesetz wird auch durchbrochen auf Grund der Abtrennung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten durch das Personalvertretungsgesetz. Das Personalvertretungsgesetz greift noch weitgehend in die demokratischen Grundrechte ein, indem es u. a. jede Lohnbewegung verbietet und Terrormaßnahmen gegen diese Beschäftigten der Überprüfung der Arbeitsgerichte entzieht.

Das Grundgesetz deklariert: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift

und Bild frei zu äußern und zu vertreten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ (Artikel 5). Aber das Betriebsverfassungsgesetz verbietet jede parteipolitische Betätigung im Betrieb; es schränkt die Möglichkeit ein, auf Betriebsversammlungen die Meinung der Arbeiter offen zu sagen. Der Betriebsrat darf nicht einmal aus eigenem Ermessen eine Betriebsversammlung einberufen. Das bedeutet, daß die Arbeiter, die die meisten Werke schaffen und den größten Teil der Bevölkerung ausmachen, praktisch entrechtet sind.

Das Grundgesetz deklariert das Koalitionsrecht und damit, als seinen effektiv wichtigsten Bestandteil, das Streikrecht. Das Betriebsverfassungsgesetz verbietet den betrieblichen Arbeitskampf. Das auch durch die meisten westdeutschen Länderverfassungen noch garantierte Streikrecht wird seit Jahren durch die Bundesregierung und durch westdeutsche Gerichte angegriffen. Wohin der Kurs gehen soll, das sagte erst dieser Tage der Bonner Wirtschaftminister Erhard: Jede neue Lohnbewegung müsse, wenn andere Mittel versagen, auch mit brutaler Gewalt unterdrückt werden.

Doch die Arbeiter Westdeutschlands haben den Kampf um ihre demokratischen Grundrechte aufgenommen. Der Widerstand gegen das Betriebsverfassungsgesetz schon bei seinem Zustandekommen (es wurde am 11. Oktober 1952 durch den Bundestag angenommen) war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter erkannt hatten, „... daß es einen inneren Zusammenhang zwischen der Frage der Ratifizierung des Generalvertrags und des EVG-Vertrags (also der Militarisierung und Kriegsvorbereitung, d. V.) und der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes . . .“ gibt.¹⁾ Millionen Arbeiter und Angestellte zogen auf die Straße, um noch während der Beratung des Gesetzes im Bundestag mit Demonstrationen, Kundgebungen und Warnstreiks ihre demokratischen Grundrechte zu fordern. Die Angst vor dem entschlossenen Auftreten der Arbeiter gegen dieses Gesetz brachte die Adenauer-Regierung dazu, den offenen Protest

¹⁾ Bundestagsprotokoll von 1952, S. 10 241